

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie gemischte Verpackungsabfälle

AVV-Nr. 170904, 150106

GELSENDIENSTE – eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt die Vergabe einer Entsorgungsleistung zur Übernahme und Verwertung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen sowie gemischten Verpackungsabfällen (AVV-Nr. 170904, 150106). Die Leistung bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2028 (zzgl. Verlängerungsoption bis 31.12.2029) entsprechend der beigefügten Leistungsbeschreibung.

1. VERFAHRENSORDNUNG

Die Betrauung eines Unternehmens mit der Übernahme und Verwertung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen sowie gemischten Verpackungsabfällen stellt eine Entsorgungsleistung dar.

Die Vergabe erfolgt als Dienstleistungsauftrag nach der Vergabeverordnung (VgV). Die Verfahrensart ergibt sich aus der Bekanntmachung.

2. AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE UND VERGABEUNTERLAGEN

Sie werden hiermit aufgefordert, für die ausgeschriebene Dienstleistung ein Angebot abzugeben. Die vollständigen Vergabeunterlagen sind elektronisch abrufbar über das Vergabeportal Metropoleruhr: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/>

Konkret sind dort folgende Vergabeunterlagen zum Herunterladen bereitgestellt:

- Anfrage zur Angebotsabgabe
- Leistungsbeschreibung
- Bewerbungsbedingungen (diese Unterlage)
- Auszufüllende Formulare und Erklärungen
- Angebotsvorblatt
- Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB), Stand 10/2013
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)
- Hinweise zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

3. FORMALE ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT

3.1 Angebotsfrist

Die Frist für die Einreichung des Angebotes ergibt sich aus dem Dokument „Anfrage zur Angebotsabgabe“. Zur Wahrung dieser Frist kommt es auf den vollständigen Eingang des Angebots an.

3.2 Formale Vorgaben für die Angebotsabgabe

Angebote können nur elektronisch über die Vergabeplattform „Metropoleruhr“ eingereicht werden (<https://www.vergabe.metropoleruhr.de/>). Die elektronischen Angebote sind zwingend in dem eigens hierfür vorgesehenen Bereich „Angebote“ im Projektraum einzustellen. Sie dürfen auf keinen Fall über den Bereich „Kommunikation“ hochgeladen werden, da sie sonst unverschlüsselt abgespeichert werden und sofort einsehbar sind, was zwingend zum Angebotsausschluss führt.

Es wird dringend empfohlen, frühzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist die Möglichkeit zum komplikationsfreien Hochladen des Angebots zu prüfen. Das Angebot muss vollständig in deutscher Sprache abgefasst sein.

3.3 Rügeobliegenheit und Nachprüfung

Erkannte Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist, zu rügen (§ 160 Abs. 3 GWB). Werden Vergabeverstöße nicht oder nicht rechtzeitig gerügt, ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens insoweit unzulässig.

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungsanträge:

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster, Tel.: 0251 411 2165, E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de

4. INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT

4.1 Einzureichende Unterlagen im Überblick

Als Bestandteile des Angebots sind insgesamt folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefülltes Angebotsvorblatt*
- Anzeige nach § 53 KrWG, soweit der Auftragnehmer Beförderungsleistungen selbst erbringt
- Auszufüllende Vordrucke und Erklärungen*
- Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG für AVV-Nr. 170904 und 150106 oder ein gleichartiger Nachweis
- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister
- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung)
- Referenzliste über vergleichbare Leistungen (mindestens zwei Referenzen aus den letzten drei Jahren)
- Nutzungsnachweis des Anlagenbetreibers bzw. die behördliche Genehmigung des Anlagenstandortes
- Bestätigung des Anlagenbetreibers über die Erfüllung der Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen nach § 6 GewAbfV
- Darlegung des Verwertungsweges
- Kartenausdruck google.maps (Entfernung zur Übernahmeanlage)
- Ggf. Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen / Verpflichtungserklärung*
- Ggf. Bietergemeinschaftserklärung

Hinweis: Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Unterlagen sind vom Auftraggeber vorgegeben und stehen unter der in der Bekanntmachung angegebenen Internetadresse elektronisch zum Herunterladen bereit. Änderungen an den vom Auftraggeber vorgegebenen Unterlagen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

4.2 Angebotsvorblatt

Dem Angebot ist das ausgefüllte Angebotsvorblatt voranzustellen. Darin sind insbesondere anzugeben: die Angaben zum Bieter, der vom Auftraggeber zu entrichtende Verwertungspreis je Tonne Inputmenge und Vertragsjahr für jedes Los, für das ein Angebot abgegeben wird, die Angaben zur vorgesehenen Übernahmeanlage einschließlich der Fahrtstrecke in km nach google.maps und der Öffnungszeiten sowie die rechtsverbindliche Erklärung. Der vom Auftraggeber einheitlich vorgegebene BEHG-Zuschlag ist unverändert zu übernehmen (s. Abschnitt 6.2.1). Die fachlichen Mindestanforderungen an die Übernahmeanlage – insbesondere der zulässige Entfernungsradius und der für das jeweilige Los maßgebliche Bezugspunkt der Fahrtstrecke – ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Standort der Übernahme-/Verwertungsanlage).

4.3 Darstellung des Verwertungsweges

Dem Angebot ist eine Darstellung des Entsorgungsweges der zu übernehmenden Abfälle beizufügen. Die inhaltlichen Mindestanforderungen an diese Darstellung sowie deren Bindungswirkung als Vertragsbestandteil ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Darstellung des Verwertungsweges).

4.4 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung wird durch Unterzeichnung des Angebotsformulars als Bestandteil des Angebotes anerkannt. Enthält die Leistungsbeschreibung aus Sicht des Bieters Widersprüche, Lücken oder andere Mängel, kann der Bieter hierauf durch eine Bieterrückfrage hinweisen.

4.5 Eignungskriterien und -nachweise

Kriterien für die Eignung des Bieters sind:

- a) Eintragung im Berufs- oder Handelsregister
- b) Anzeige nach § 53 KrWG, soweit der Auftragnehmer Beförderungsleistungen selbst erbringt
- c) Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG für AVV-Nr. 170904 und 150106 oder vergleichbarer Nachweis
- d) Nachweis der Nutzungsfähigkeit der Anlage(n)
- e) Referenzliste über vergleichbare Leistungen (mindestens zwei Referenzen) in den letzten drei Jahren
- f) Bestätigung des Anlagenbetreibers über die Erfüllung der Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen nach § 6 GewAbfV
- g) Ggf. Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen
- h) Ggf. Verpflichtungserklärung der anderen Unternehmen

4.6 Leistungen anderer Unternehmen (Nachunternehmer, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss der Bieter diese Teilleistungen in seinem Angebot benennen. Darüber hinaus hat der Bieter die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (Verpflichtungserklärung der anderen Unternehmen).

Zum Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit kann ein Bieter die Kapazitäten anderer Unternehmen nur in Anspruch nehmen, wenn diese die entsprechenden Arbeiten selbst ausführen. Nimmt der Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch, hat sich das andere Unternehmen zur gemeinsamen Haftung mit dem Bieter für die Ausführung der Leistung zu verpflichten.

Die materiellen Anforderungen an die Genehmigung und Qualifikation von Nachunternehmern während der Vertragslaufzeit ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Unterbeauftragung).

4.7 Losweise Vergabe

Die Leistung kann je Los vergeben werden. Alle Lose können an einen Bieter vergeben werden. Die Aufteilung der Lose sowie die jeweiligen Mengen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

4.8 Nebenangebot

Nebenangebote sind ausgeschlossen.

4.9 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften müssen in ihrem Angebot die Mitglieder benennen und ein bevollmächtigtes Mitglied benennen, das die Bietergemeinschaft rechtsverbindlich vertritt. Die Mitglieder haben sich zu verpflichten, im Fall des Zuschlags die Leistungen als Arbeitsgemeinschaft gesamtschuldnerisch auszuführen.

4.10 Vollständigkeit der Angebote und Nachforderung

Angebote, die die geforderten Unterlagen oder Angaben nicht enthalten oder den Anforderungen der Vergabeunterlagen nicht genügen, können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorgaben nachzufordern; ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung besteht nicht.

4.11 Ausschlussgründe

Der Bieter erklärt mit dem Angebot, dass keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB und keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen. Der Auftraggeber akzeptiert hierfür die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE). Die Erklärung ist bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied sowie von benannten Unterauftragnehmern und Unternehmen, auf deren Kapazitäten sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, abzugeben. Liegt ein Ausschlussgrund vor, kann der Bieter Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB darlegen. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Verfahren sowie zur Kündigung eines bereits geschlossenen Vertrages führen. Der Auftraggeber ruft vor der Zuschlagserteilung Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister ab.

5. RÜCKFRAGEN

Rückfragen zu den Unterlagen oder zu dem Verfahren im Übrigen sind ausschließlich über den Bereich „Kommunikation“ des Vergabeportals an die Vergabestelle zu richten. Die Fragen werden in der Form beantwortet, dass für alle Bieter ein Bieterinformationsschreiben unter anonymisierter Wiedergabe der Fragestellung zur Verfügung gestellt wird. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

6. ZUSCHLAGSKRITERIEN

6.1 Gegenstand und Gewichtung der Zuschlagskriterien

Bei der Entscheidung über die Vergabe werden folgende Zuschlagskriterien berücksichtigt:

Nr.	Bezeichnung	Höchstpunktwert	
1	Preis (Gesamt-Netto-Wertungssumme)	70	
2	Entfernung zur (ersten) Übernahmeanlage (km, google.maps)	30	

6.2 Bewertung der Zuschlagskriterien

6.2.1 Preis

Das (nicht auszuschließende) Angebot mit der niedrigsten Gesamt-Netto-Wertungssumme erhält 70 Punkte. Angebote mit einem höheren Preis erhalten einen Punktwert anhand folgender Formel:

$$P(\text{Angebot}) = 70 - [(V(\text{Angebot}) - V(\text{Min})) / V(\text{Min})] \times 70$$

Ergibt die Formel einen negativen Punktwert, wird das Angebot mit 0 Punkten bewertet.

| P(Angebot) = Punktwert für das zu bewertende Angebot | V(Min) = niedrigste Gesamt-Netto-Wertungssumme
| V(Angebot) = Gesamt-Netto-Wertungssumme des zu bewertenden Angebots.

Die Gesamt-Netto-Wertungssumme ergibt sich aus dem Angebotsvorblatt und umfasst ausschließlich die vom Bieter kalkulierten Verwertungspreise (EP netto × Menge) über alle Vertragsjahre. Der vom Auftraggeber einheitlich vorgegebene BEHG-Zuschlag ist nicht Bestandteil der Preiswertung; er ist von allen Bietern unverändert zu übernehmen, für alle Angebote identisch und wird ausschließlich in der Abrechnung berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (BEHG) und dem Angebotsvorblatt (BEHG-Zuschlag).

6.2.2 Entfernung zur (ersten) Übernahmeanlage

Die Bewertung der Entfernung erfolgt anhand einer linearen Punkteskala über den zulässigen Entfernungsradius von 25 km. Maßgeblich ist die einfache Fahrtstrecke (Hinweg) in Kilometern nach google.maps, ausgehend von dem in der Leistungsbeschreibung für das jeweilige Los festgelegten Bezugspunkt bis zur Übernahmeanlage. Gibt der Bieter für ein Los mehrere Anlagen an, ist die Anlage maßgeblich, an der die Abfälle regelmäßig zuerst übernommen werden; sie ist im Angebotsvorblatt als solche zu kennzeichnen. Eine Entfernung von 0 km erhält den Höchstpunktwert von 30 Punkten; eine Entfernung von 25 km erhält 0 Punkte.

Der Punktwert wird anhand folgender Formel ermittelt:

$$P(\text{Angebot}) = 30 \times (25 - E(\text{Angebot})) / 25$$

Der Punktwert wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

| P(Angebot) = Punktwert für das zu bewertende Angebot

| E(Angebot) = Entfernung des zu bewertenden Angebots in km (Fahrtstrecke gemäß google.maps).

Verweis: Die fachliche Mindestanforderung an die Lage der Übernahmeanlage (zulässiger Entfernungsradius und Bezugspunkt je Los) ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Standort der Übernahme-/Verwertungsanlage). Angebote mit einer Entfernung von mehr als 25 km erfüllen die Mindestanforderung nicht und werden vom Verfahren ausgeschlossen.

6.3 Zuschlagsentscheidung

Die Bewertung erfolgt je Los. Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl für das jeweilige Los erhält den Zuschlag.

7. DATENSCHUTZINFORMATIONEN

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erheben und verarbeiten wir die uns von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

7.1 Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung der Daten ist zur Durchführung dieses Vergabeverfahrens notwendig und erfolgt aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. c) i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 DSGVO und den vergaberechtlichen Vorschriften.

7.2 Datenkategorien

Im Einzelfall können folgende Daten betroffen sein: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten, Kontodaten, Qualifikationen, Angaben über die ausgeübte Tätigkeit. Betroffene Personen können sein: Firmeninhaber, Gesellschafter, Vertretungsberechtigte, Mitarbeiter.

7.3 Folgen der Nichtangabe

Werden die abgefragten Daten nicht angegeben, kann das eingereichte Angebot unter Umständen nicht oder in Teilen schlechter gewertet werden.

7.4 Externe Berater

Unter Umständen beauftragen wir externe Berater, uns bei der Durchführung des rechtskonformen Vergabeverfahrens zu beraten. Ausschließlich zu diesem Zweck werden die erhobenen Daten an den/die externen Berater weitergegeben. Soweit notwendig stellen wir durch den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages im Sinne von Artikel 28 DSGVO sicher, dass die Verarbeitung der Daten DSGVO-konform erfolgt.

7.5 Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden nach Beendigung des Vergabeverfahrens gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Löschung entgegenstehen.

7.6 Rechte der Betroffenen

Die Betroffenen haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden) gemäß Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO

- Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO

7.7 Datenschutzbeauftragter

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten finden Sie unter: <https://www.gelsendienste.de/ueber-uns/datenschutz-gelsendienste/>

7.8 Beschwerderecht

Außerdem haben die Betroffenen das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Abgrenzung: Folgende, in der Leistungsbeschreibung geregelte inhaltliche Anforderungen sind hier bewusst nicht wiederholt: fachliche Anforderungen an die Vorbehandlungsanlage (§ 6 GewAbfV), Mindest-Sortierquote, BEHG-Pflichten, Voraussetzungen für einen Anlagenwechsel sowie die materiellen Voraussetzungen einer Unterbeauftragung. Maßgeblich ist insoweit ausschließlich die Leistungsbeschreibung.